

Thesen zur Archivierung von Netzressourcen

von Angela Ullmann

1. Angebote öffentlicher Stellen im Internet und Intranet sind heute ein wichtiges Informationsmedium für den Außenstehenden bzw. die Institution selbst. Webangebote verändern die gesellschaftlichen Kommunikationsbeziehungen sowie die Art der Informationsbeschaffung und –bereitstellung nachhaltig. Ihnen kann daher ein hoher Quellenwert innewohnen.
2. Die Einbeziehung von Webangeboten öffentlicher Stellen in die Überlieferungssicherung ist eine Pflichtaufgabe der Archive. Webangebote sind kein Sammlungsgut, sondern fallen aufgrund ihrer Merkmale unter den archivgesetzlichen Unterlagenbegriff, auch wenn sie dort noch keine explizite Erwähnung finden.
3. Die im Rahmen der archivischen Sicherung von Webangeboten entstandene neue Quellengattung kann als „Netzressourcen“ bezeichnet werden - in Anlehnung an den bibliothekarischen Gattungsbegriff der „Netzpublikationen“. Der Terminus „Netzressourcen“ umfasst sowohl Internet- als auch Intranetangebote.
4. Netzressourcen unterscheiden sich grundlegend vom konventionellen Archivgut wie z.B. Akten oder Urkunden, da sie meist keinen finalen Stand erreichen.
5. Da Netzressourcen einem Prozess dauernder Veränderung unterliegen, ist auch ihre Bewertung niemals abgeschlossen („permanente Bewertung“).
6. Für archivwürdige Netzressourcen gilt die Forderung nach Persistenz: Sie müssen länger existieren, als die Systemumgebung, in der sie erzeugt worden sind.
7. Die in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder fixierte Anbietepflicht kann im vorliegenden Fall nicht unbesehen angewendet werden, da Netzressourcen noch für die laufende Aufgabenerfüllung benötigt werden. Hieraus ergibt sich ein Änderungsbedarf

für die Archivgesetze, wie ihn bspw. der aktuell vorliegende Entwurf zur Novellierung des „Gesetzes über die Deutsche Bibliothek“ vorsieht. Bei Netzressourcen entfällt ein wichtiger Anreiz für die Anbietung: Das Archiv entlastet eine Institution nicht von weitgehend obsoleten Unterlagen und erfüllt auch keine Aufbewahrungsfristen.

8. Netzressourcen entstehen im Rahmen der Geschäftstätigkeit und sind an eine Provenienz gebunden. Sie gehören damit in den Kontext der Überlieferung der für die Netzressource zuständigen Stelle und somit zu deren Archivbestand.
9. Netzressourcen müssen einer umfangreichen archivtechnischen Bearbeitung unterzogen werden, die deren Funktionalitäten innerhalb des Archivs (wieder) herstellt. Im Gegensatz zu einer Akte kann eine Netzressource ohne archivtechnische Bearbeitung weder gelesen noch vorgelegt werden. Die archivtechnische Bearbeitung ist detailliert zu dokumentieren; die dabei erfassten Metadaten sind dem Benutzer zugänglich zu machen.
10. Die Verzeichnung traditioneller Archivaliengattungen lässt sich auf neue Quellengattungen wie Netzressourcen nur teilweise übertragen, da Letztere ein Vielfaches an Verzeichnungsangaben und -ebenen sowie an technischen Metadaten benötigen.
11. Amtsintern verfügbare Netzressourcen wie z.B. Intranetangebote unterliegen den archivgesetzlichen Schutzfristen, da sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren.
12. Die Art der Bereitstellung von Archivgut muss dessen Charakteristik angemessen berücksichtigen. Archivierte Netzressourcen sollten über das Internet bzw. Intranet benutzbar sein, sofern archivgesetzliche Schutzfristen dem nicht entgegenstehen.

online seit 8. Dezember 2005

Kontakt:
Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 030 / 227 32319
www.bundestag.de/archiv
